

BESTELLUNG SURKUNDE

ZUR

Fachkraft für Arbeitssicherheit

nach § 5 des
Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit, (Arbeitssicherheitsgesetz, ASiG)
und dem § 2 der Unfallverhütungsvorschrift, BGV A 2, „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“¹⁾

Herr, Sicherheitstechniker, Nikolai Scheller, Rau Arbeitsschutz

Anrede, Titel, Grad, Vorname, Name, Firma

wird hiermit zur Fachkraft für Arbeitssicherheit
in der Firma

ATP – Personal & Dienstleistungen
Zeiloch 13
76646 Bruchsal

Name und Sitz der Firma

bestellt.

Er ist in folgendem Organisationsbereich zuständig:

Gefährdungsanalysen, Betriebsbegehungen und Mitarbeiter-Unterweisung

Organisationsbereich, wenn für alles zuständig, bitte „für die gesamte Firma“ eintragen

Ihm werden in dem aufgeführten Organisations-Bereichen alle Aufgaben gemäß § 6, ASiG in der jeweils gültigen Fassung zur eigenverantwortlichen, unabhängigen Durchführung übertragen.

Er ist nach § 8 ASiG in der Ausführung seiner Fachkunde weisungsfrei.

Die Mindestunterstützungszeit (Mindest-Einsatzzeit) richtet sich in Abhängigkeit zur Mitarbeiterzahl nach Maßgabe der BGV A2¹⁾. Sie beträgt zum Zeitpunkt der Bestellung 60 Stunden pro Jahr.

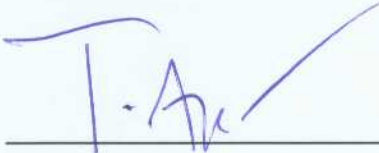
Von dieser Gesamteinsatzzeit werden dem Dienst zunächst 31 Stunden übergeben.

.../2

- Seite 2 -

Er hat neben den genannten Aufgaben die Erhaltung und Anpassung ihrer/seiner Fachkunde (Fort- und Weiterbildung) entsprechend den Bedürfnissen in ihrem/seinem Einsatzbereich selbständig zu planen und mit der Leitung abzustimmen. Für die Zeit der Durchführung der Fort- und Weiterbildung wird er von seinen sonstigen Aufgaben freigestellt. Der Mindestumfang der Weiterbildung richtet sich nach der Maßgabe der Weiterbildungsnachweises des Verband Deutscher Sicherheitsingenieure e.V. in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

Bruchsal, 17.07.09



Unternehmer

Bad Schönborn, 01.08.10



Rau Arbeitsschutz

1) In Betrieben im Zuständigkeitsbereich der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand gilt die analoge Vorschrift der GUV-V A 2 bzw. GUV-V A 6/7; in Betrieben im Zuständigkeitsbereich einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft gilt die analoge Vorschrift VSG 1.2